



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

1. Jahrgang	2. Februar 2012	Nummer 002/2012
-------------	-----------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
25.01.2012	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 1 - Bahnhofstraße West - der Stadt Ahaus; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit	2-3
30.01.2012	Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften an Parteien sowie das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften über Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage (§35 Meldegesetz- MG NRW-)	3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 1 - Bahnhofstraße West - der Stadt Ahaus Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 20. Oktober 2011 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 1 - Bahnhofstraße West - gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

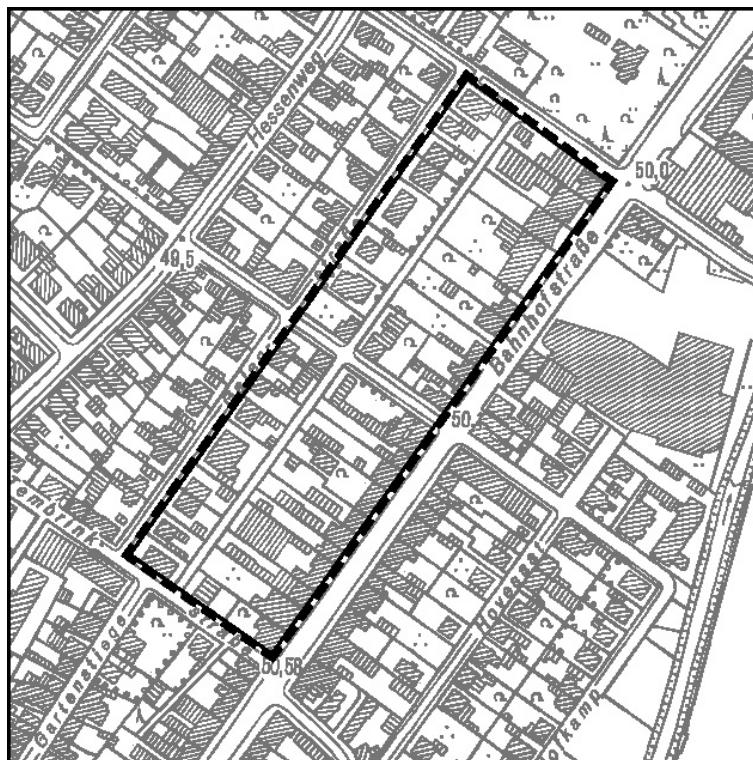
Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 16. November 2011 bis einschl. 15. Dezember 2011 öffentlich ausgelegen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind insbesondere Bedenken gegen die geplante Verbreiterung der Schmiedegasse vorgebracht worden.

Die Stadt Ahaus möchte diese Bedenken zum Anlass nehmen, die Planung noch einmal vorzustellen und zu erläutern. Die Veranstaltung findet statt am **9. Februar 2012**, um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Ahaus, Raum 115 (Ratssaal), Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.

Darüber hinaus liegen die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom **10. Februar 2012 bis einschl. 23. Februar 2012** im Foyer des Rathauses der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nach vorheriger Terminabsprache (Frau Althaus, Tel.: 0 2561/72-432) wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Das Plangebiet liegt zwischen Forckenbeckstraße, Bahnhofstraße, Tembrinkstraße und Galenstraße. Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan (Kreis Borken: DGK 5, Nr. 3908/1) dargestellt.



Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Ahaus, den 25. Januar 2012

Felix Büter
Bürgermeister

Hinweis:

Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Öffentlichkeitsbeteiligung«.

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften an Parteien sowie das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften über Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage (§ 35 Meldegesetz –MG NRW-)

Der Bürgerservice der Stadt Ahaus darf nach § 35 MG NRW folgende, auf die Angabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift begrenzte Melderegisterauskünfte erteilen:

1. Im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen den Antragstellern und Parteien Auskünfte aus dem Melderegister erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.
3. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilt werden. Diese Melderegisterauskunft darf zusätzlich auch Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über sämtliche Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten entsprechend der Ziffern 1 und 2 schriftlich zu widersprechen. Die Weitergabe Ihrer Daten im Sinne der Ziffern 3 und 4 bedarf Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung zu erklären. Widerspruch oder Einwilligung gelten so lange, bis sie durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden.

Ahaus, 30. Januar 2012

Felix Büter
Bürgermeister